

**Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen und des Landratsamts  
Bad Tölz-Wolfratshausen  
über das Landschaftsschutzgebiet „Walchensee“**

**Vom 22. Juni 1995**

**Der Landkreis und das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlassen auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBI S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. Mai 1995 Nr.: 820-8623-9/79 genehmigte**

**Verordnung:**

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Der Walchensee mit seinen Uferzonen im Süden einschließlich des Altlicher Höhenrückens, in den Gemeinden Kochel a. See und Jachenau wird unter der Bezeichnung „Walchensee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Insel Sassau im Walchensee mit einem Umgriff von 50 m ist durch Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 6. März 1978 GVBI Nr. 5/1978, S. 63 ff.), geändert durch Verordnung vom 24. März 1981 (GVBI Nr. 6/1981, S. 88), als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3500 ha.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets ergeben sich aus den Karten M 1:5.000 und M 1:25.000 (Anlage). <sup>2</sup>Die Karten M 1:5.000 werden beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen archivmäßig verwahrt und können während üblichen Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000 (Innenseite der Abgrenzlinie).
- (3) Vom Landschaftsschutzgebiet **ausgenommen** sind die bebauten Grundstücke:
  - Gemeinde Kochel a. See, Gemarkung Kochel a. See:  
Fl.Nrn. 3165, 3170, 3192, 3193, 3194, 3196, 3216/2, 3229/3, 3229/4, 3229/5, 3229/6, 3234, 3235, 3242/3, 3242/4, 3243/2, 3243/3, 3246, 3246/3, 3251/2, 3251/9, 3251/11, 3251/12, 3300/11, 3300/18, 3300/19, 3303/7, 3306/3, 3307, 3313, 3314, 3315, 3315/1, 3317, 3319, 3320, 3321, 3322, 3324, 3330, 3331, 3332, 3382, 3396, 3429 (T) (Campingplatz Lobesau)

- Gemeinde Jachenau, Gemarkung Jachenau:  
Fl.Nrn. 1223/2, 1223/3, 1227/2, 1340/1, 1416/1, 1417/1, 1421/1 (Kraftwerk Niedernach), 1421/3, 1425, 1432, 1440, 1440/1, 1453, 1455, 1458/1, 1458/2, 1486/1, 1486/2 (Kraftwerk Obernach), 1487 (Forstdienststelle Einsiedl)

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Walchensee“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten,
  - a) insbesondere den Wasser- und Nährstoffhaushalt des Sees zu verbessern, um ihn als Lebensraum für Tier- und Pflanzengesellschaften zu bewahren, die auf nährstoffsarme (oligotrophe) Stillgewässer angewiesen sind.
  - b) die Vegetation der Uferzonen und des Bergwalds (insbesondere Relikte von Schneeheide-Kiefernwald, Kalkmagerrasen, Buckelwiesen, Verlandungsgebiete, Eibenbestand am Westufer, Bergmischwälder mit ihren eingestreuten Hoch-, Übergangs- und Niedermooren) zu sichern und zu verbessern,
  - c) die Gewässergüte (Trinkwasserqualität) zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren, insbesondere den in Steilabhängen eingebetteten See, die in den See ragende Halbinsel Zwergern bei Einsiedl mit ihren Viehweiden und den parkartig darin stehenden Einzelbäumen sowie die von den Bergrücken bis an das Wasser heranreichenden Waldungen, die natürlichen Uferzonen am Westufer zwischen Urfeld und Walchensee zu erhalten,
3. die Bedeutung des Sees samt seiner Umgebung für den Naturgenuss der Allgemeinheit zu bewahren und die Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu lenken und zu ordnen.

### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. im Freien oder außerhalb von bauaufsichtlich genehmigten Unterkünften zu übernachten,

2. das Westufer zwischen Ortsausgang Urfeld und Ortseingang Walchensee außerhalb der vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ausgewiesenen Zugänge zu betreten,
  3. Boote außerhalb von Bootslichegeplätzen länger als einen Tag zu lagern,
  4. in der freien Natur Feuer anzumachen und zu betreiben, zu grillen,
  5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern.
- (3) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen behält sich vor, zur Regelung des Besucherverkehrs im Benehmen mit der Staatsforstverwaltung weitergehende Beschränkungen zu erlassen.

## **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen bedarf, wer beabsichtigt
1. bauliche Anlagen (Art. 2 Abs. 1 Bayerischen Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 und 3 BayBO), z. B. Wochenendhäuser, Schiffs-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe und Scheunen, Almhütten,
    - b) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen sockellose ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird,
    - c) Steg- und Slipanlagen,
    - d) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise; das beim Grabenunterhalt angefallene Erdreich darf auf den Grundstücken aufgebracht werden, ausgenommen auf Flächen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG,
    - e) fliegende Bauten, Werbeanlagen;
  2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
  3. Straßen, Wege, Steige oder Plätze zu errichten oder zu ändern,

4. Lifte aller Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  5. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen, Masten und Unterstützungen zu errichten und zu verlegen,
  6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; keiner Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt Hecken und flächenhafte Feldgehölze durch Einzelstammnahme zu nutzen, mit dem Ziel der Erhaltung dieser Gehölzbestände,
  7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen – ausgenommen ist die Südufer-Mautstraße mit den ausgewiesenen Parkplätzen-, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwirtschaftsverwaltung und Fahrzeuge der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft – hierzu zählen jedoch nicht die Sportfischer -; die Erlaubnispflicht gilt auch für Wohnanhänger,
  8. nicht amtlich zugelassene Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
  9. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht widerspricht oder die nachteilige Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden kann.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen auf Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

## **§ 6 Ausnahmen**

Von den Bedingungen dieser Verordnung blieben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 6,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer, Dränanlagen sowie Maßnahmen, die der staatlichen Gewässeraufsicht und der Gewässerkunde dienen,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung,

5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserver- und Abwasserversorgungsanlagen, Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG,
6. die wirtschaftliche Nutzung und der Betrieb der Kraftwerksanlagen der Bayernwerk AG einschließlich der Walchenseeabsenkung, der Isar- und der Rißbachüberleitung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Gestaltungen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 7 Befreiung**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebiets „Walchensee“ (§ 3) vereinbar ist, oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erteilt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro<sup>1</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen ein Verbot in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung (ausgenommen das Verbot in Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung) verstößt,
  2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

---

<sup>1</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 100.000 DM

3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 3 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro<sup>2</sup> belegt werden, wer gegen das Betretungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung verstößt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft<sup>3</sup>.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über das Landschaftsschutzgebiet „Walchensee“ vom 8. Januar 1955 (Amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier Nr. 17 vom 20. Januar 1955) in der Fassung der Bekanntmachung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom 14. September 1983 (Amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier und Loischboten vom 27. September 1983) außer Kraft.

Bad Tölz, den 22. Juni 1995  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Dr. Huber  
Landrat

Bestandteil der Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über das Landschaftsschutzgebiet „Walchensee“ vom 22. Juni 1995 genehmigt mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 29.5.1995, Nr.: 820-8623.9/79

Bad Tölz, 22.6.1995  
Dr. Huber  
Landrat

---

<sup>2</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

<sup>3</sup> amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 24./25.06.1995